OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607376/2/KPe**

Datum: **Linz, 29. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 04.01.2024, GZ: BHRI/922120033308/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.01.2024, GZ: BHRI/922120033308/22, wurden dem Beschwerdeführer zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) vorgeworfen.

Zu Spruchpunkt 1. wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er sei am 22.08.2022, 11:05 Uhr – 22.09.2022, 11:50 Uhr in C-Straße, am dortigen Parkplatz als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa (A), in ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten. Dadurch habe er § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 verletzt und wurde über ihn gem. § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 2 Stunden) verhängt.

Zu Spruchpunkt 2. wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er sei am 22.08.2022, 11:05 Uhr in C-Straße, am dortigen Parkplatz mit dem betroffenen PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und er habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte(n) Person(en) einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Dadurch habe er § 4 Abs 5 StVO 1960 verletzt und wurde über ihn gem. § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers vom 06.02.2024, welche noch am selben Tage bei der belangten Behörde eingebracht wurde und dort auch einlangte. Der Beschwerdeführer bestritt die Tatvorwürfe vollumfänglich und brachte weiters vor, die belangte Behörde habe es verabsäumt, eine beantragte Zeugin einzuvernehmen zum Beweis dafür, dass es zu keiner Kollision gekommen ist. Es sei überdies aus der Vermessung der Lichtbilder erkennbar, dass das Schadensbild beider Fahrzeuge nicht übereinstimme. Die Schadensbilder weisen überdies auf eine Streifkollision, sodass der Beschwerdeführer die Kollision habe auch nicht wahrnehmen können. Die Aussagen des von der belangten Behörde einvernommenen Zeugen seien widersprüchlich und könne aus diesen nicht abgeleitet werden, dass die Schäden an den Fahrzeugen tatsächlich von der (behaupteten) Kollision stammen. Überdies habe sich der Beschuldigte in der Zeit

vom 22.8.2022 bis 22.9.2022 nicht an der angeführten Stelle aufgehalten. Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 06.02.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde und das Straferkenntnis sowie den Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses Vorlageschreiben samt genannter Dokumente wurden im Wege der elektronischen Aktenvorlage am 02.04.2025 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den dem Strafverfahren zugrundeliegenden Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (vgl. § 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Der Entscheidung wird zunächst der zu Punkt I. wiedergegebene Verfahrensgang als relevanter Sachverhalt zugrunde gelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich direkt aus dem vorgelegten Verfahrensakt bzw. aus der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, lauten wie folgt:

> ***„§ 4. Verkehrsunfälle***
> *(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben*
> *a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,*
> *b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,*
> *c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.*
> *…*
> *(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen*

der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

§ 99. Strafbestimmungen.

…

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

…

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Absatz eins,, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,"

…

III.2. Aus dem Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021, ist folgende Bestimmung relevant:

„Verjährung

§ 43.

(1) Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen.

…

Verhandlung

§ 44.

(1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.
(3) Das Verwaltungsgericht kann von einer Verhandlung absehen, wenn
1. in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder
2. sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder
3. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder
4. sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet
und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.
(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.
(5) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.
(6) Die Parteien sind so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen."

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

III.3.1. Die gegenständliche Beschwerde wurde mit Schriftsatz vom 06.02.2024 erhoben, welcher am selben Tage bei der belangten Behörde auch einlangte. Gemäß § 43 Abs 1 VwGVG tritt das Straferkenntnis außer Kraft, wenn seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen sind. Nachdem die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde erst am 02.04.2025 (also nach 13 Monaten und 27 Tagen!) vorgelegt hat, verbleiben für die abschließende Erledigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens noch 34 Kalendertage (dies unter Außerachtlassung der Wochenenden und der Oster-/Mai-Feiertage).

III.3.2. Aufgrund der vom Beschwerdeführer gestellten Beweisanträge ist eine Verhandlung – unter Beiziehung eines Sachverständigen – durchzuführen. Alleine aufgrund der gemäß § 44 Abs. 6 VwGVG zu gewährenden Vorbereitungszeit (unter Hinzurechnung der Zeiten des Postlaufs) ist ersichtlich, dass die Aufnahme der

beantragten Beweise in der zur Verfügung stehenden Zeit aufgrund zwingender verfahrensrechtlicher Vorschriften nicht möglich ist.

III.3.3. Wegen der am 06.05.2025 eintretenden Verjährung, vor deren Eintritt dem Beschwerdeführer die ihm angelastete Tat vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht bewiesen werden kann, war der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

III.3.4. Aufgrund der Einstellung des Verfahrens entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Leistung von Kostenbeiträgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner